



Gemeinde Reichertshausen

Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

*...hier fühl' ich
mich wohl!*

Gemeinde Reichertshausen • 85293 Reichertshausen

zurück an
Gemeinde Reichertshausen
Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Pfaffenhofener Straße 2
85293 Reichertshausen

Sachbearbeiter(in)	Zimmer-Nr.
Frau Schmid	02
Vermittlung	
858-0	oder 858- 22
Telefax	
08441/85858	
e - mail	michaela.schmid@reichertshausen.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom **Bitte bei Antwort angeben**
Unser Zeichen
Offenes Feuer / Sch

Anzeige für das Abbrennen eines offenen Feuers

Antragsteller (m/w/d)	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Geburtstag, -ort	
Telefonnummer / Mobilfunknummer bei Rückfragen	

Angaben zum gültigen Ausweisdokument	
Art des Ausweisdokumentes	<input type="checkbox"/> deutscher Personalausweis <input type="checkbox"/> deutscher Reisepass <input type="checkbox"/> ausländisches Ausweisdokument
Ausweisnummer	
gültig von ... bis ...	
ausgestellt durch	

Anlass des offenen Feuers

- Bergfeuer Johannifeuer Karsamstag-Feuer Ostersonntag-Feuer
- Sonnwendfeuer Offenes Feuer zum Grillen Lagerfeuer
- Andere (bitte Bezeichnung angeben): _____

Ort des offenen Feuers

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

ODER

Gemarkung

Flurstück Nr.

Grundstückseigentümer (m/w/d) des o. g. Ortes

Name, Vorname

Zustimmung des
Eigentümers (m/w/d) zum
angezeigten Feuer liegt vor?

Ja

Nein

Sicherheitsauflagen und -hinweise:

Die Gemeinde Reichertshausen ist gemäß § 23 Abs. 1 Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) für die Genehmigung und Vollziehung der Verordnung sachlich und örtlich zuständig.

Feuerstätten sind nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 VVB so zu betreiben, dass sie nicht brandgefährlich werden können und müssen zu jeder Zeit ausreichend beaufsichtigt werden.

Für die Umgebung dürfen keinerlei Brandgefahren entstehen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 VVB).

Das Feuer ist ständig unter Aufsicht zu halten; das Feuer, sowie die Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte erloschen sein (§ 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 VVB).

Feuerstätten dürfen im Freien bei starkem Wind nicht benutzt werden, das Feuer ist unverzüglich zu löschen (§ 4 Abs. 2 VVB).

Als Brennstoff darf lediglich naturbelassenes Holz verwendet werden. Imprägnierte oder behandelte Hölzer, Spanplatten, Verlegeplatten, Bodenbeläge, Möbel, Altöle, Altreifen, Kunststoffe dürfen gemäß § 15 Abs. 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG nicht verbrannt werden.

Übrig gebliebenes Brennmaterial, wie auch sonstige Abfälle, sind nach Art. 33a Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

Es muss ein geeignetes Löschgerät vorhanden sein.

Es darf keine Belästigung durch Rauch entstehen.

Für unverwahrtes Lagerfeuer im Freien bei Nacht ist eine Ausnahme der Gemeinde erforderlich (§ 25 VVB).

Das offene Feuer muss von

- Bäumen, Sträuchern, Wäldern, etc. mindestens 100 Meter (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 Bayerisches Waldgesetz -BayWaldG-),
- leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 Meter (§ 3 Abs. 2 Satz 2 VVB)
- Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen mindestens 5 Meter (§ 3 Abs. 2 Satz 2 VVB) und
- sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 Meter (§ 4 Abs. 2 Satz 2 VVB) entfernt sein.

Bei geringeren Entfernungen zu Bäumen, Sträuchern, Wäldern, etc. reicht die Genehmigung durch die Gemeinde Reichertshausen nicht mehr aus. Hier ist eine Erlaubnis des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde nötig (Art. 17 Abs. 1, Art. 39 und Art. 43 BayWaldG).

Zustimmung des Grundstückseigentümers (m/w/d):

Nach dem BayNatSchG darf grundsätzlich jede Person alle Teile der freien Natur ohne behördliche Genehmigung und ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers (m/w/d) oder sonstigen berechtigten Personen unentgeltlich betreten (Art. 26, 27, 28, 29, 30 BayNatSchG). Dieses sogenannte Betretungsrecht gilt nur für Betätigungen im Rahmen von traditionellen Formen der Freizeitgestaltung, Sportausübung, etc., die dem Naturgenuss und der Erholung dienen.

Das Entzünden und Betreiben eines offenen Feuers (z. B. zum Grillen, als Lagerfeuer, Traditionsfeuer wie Karsamstags- und Ostersonntags-Feuer, u. ä.) in der freien Natur außerhalb behördlich dafür bestimmter Plätze ist mehr als nur ein „normales Betreten“ und wird daher nicht vom o. g. Betretungsrecht gedeckt. Somit ist hierfür stets die Zustimmung des Grundstückseigentümers (m/w/d) – für das Sammeln von Brennholz im Wald auch die Zustimmung des Waldbesitzers (m/w/d) – erforderlich.

Bitte überprüfen Sie unbedingt immer vor dem Abbrennen eines offenen Feuers den Waldbrand-Gefahrenindex (WBI) und den Grasland-Feuerindex (z. B. über <https://www.wettergefahren.de/warnungen/indizes.html> oder <https://www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef/waldbrandgef.html>). Sobald einer dieser Indexe die Stufe 3 (mittlere Gefahr) erreicht hat, darf aus Sicherheitsgründen kein offenes Feuer abgebrannt werden.

Sollten die oben genannten Sicherheitsauflagen und -hinweise nicht beachtet werden und durch einen Brand (oder durch eine Brandgefahr) die Freiwillige(n) Feuerwehr(en) der Gemeinde Reichertshausen alarmiert werden, erwägt die Gemeinde Reichertshausen den Erlass eines Bescheides zum Ersatz der Kosten, die bei dem Einsatz der Freiwillige(n) Feuerwehr(en) entstanden sind.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Angaben, sowie die Kenntnisnahme und Einhaltung aller genannten Sicherheitsauflagen und -hinweise.

Ort, Datum

Unterschrift

Die Gemeinde Reichertshausen wird nach Abgabe der Anzeige mit dem zuständigen Kommandanten (oder dem Stellvertreter) der Freiwilligen Feuerwehr Kontakt aufnehmen. Anschließend erhalten Sie eine Information, ob Ihrer Anzeige zum Abbrennen eines offenen Feuers stattgegeben werden kann oder ob das Abbrennen eines offenen Feuers abgelehnt werden muss.

Abdruck durch die Gemeinde Reichertshausen zur Kenntnis an:

die zuständige Freiwillige Feuerwehr
(Langwaid, Painsdorf, Pischelsdorf, Reichertshausen, Steinkirchen)

Polizeiinspektion Pfaffenhofen a. d. Ilm
Ingolstädter Straße 47
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm